

## **Satzung**

### **über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten der Stadt Herrnhut einschließlich aller Ortsteile (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind folgende sportliche Übungsstätten:  
Sportplatz an der Großhennersdorfer Str. im Ortsteil Ruppertsdorf, Sportplatz am Uttendörferweg Herrnhut Stadt, Sportplatz Goethestraße Herrnhut Stadt einschließlich Spritzeisbahn, Turnhalle Goethestr. Herrnhut Stadt, Turnhalle Großhennersdorfer Str. im Ortsteil Ruppertsdorf, Minigolfanlage Flurstück Nr. 226/14 Gemarkung Herrnhut.

#### **§ 2**

Die Benutzung der Turnhallen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- oder Duschräume ein.

#### **§ 3**

1. Die Sportanlagen stehen anerkannten Sportvereinen, Schulen, Jugendvereinen und Freizeitgruppen sowie Bürgern und Gästen für Übungszwecke, Wettkampfveranstaltungen und Freizeitsport zur Verfügung. Darüber hinaus können Bürger, Vereine sowie das Stadtamt die Räumlichkeiten für private und öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden, Ausstellungen, Tanzveranstaltungen u.ä. nutzen.

2. Der Schulsport darf durch andere Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

3. Es sind ebenfalls die für die einzelnen Sportanlagen erlassenen Platz- bzw. Hallenordnungen einzuhalten.

#### **§ 4**

1. Die Vorschriften über die Entrichtung der Entgelte (§§ 13 und 14 dieser Satzung für Sportstätten) gelten nicht für den Sportunterricht der Grundschulen in der Stadt Herrnhut, die Nutzung der Turnhallen für Veranstaltungen der Stadt Herrnhut (in Verantwortung des Stadtamtes) ebenfalls.

2. Die Benutzung der Sportanlagen bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung durch das Stadtamt Herrnhut.

3. Das Stadtamt Herrnhut ist berechtigt eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend bei Havarien oder natürlicher Gewalt sowie bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Satzung mit allen Bestandteilen durch den Nutzer zurückzunehmen, ohne daß hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

## § 5

1. Die Sportanlagen werden

- a) zur fortlaufenden Benutzung nach Belegungsplan oder
- b) für einzelne Veranstaltungen überlassen.

2. Das Stadtamt Herrnhut, im folgenden Vermieter genannt, vermietet die Räumlichkeiten und Anlagen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Haus- u. Gebührenordnung. Beides ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. Mit dem Vertrag auf Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen erkennt der Mieter diese Satzung an.

3. Eine Überlassung der Sportanlagen durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Stadtamtes Herrnhut nicht zulässig.

4. Der Nutzungsvertrag sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform, ausgenommen der Schulsportbetrieb, Veranstaltungen des Stadtamtes und die Freizeitsportanlagen Minigolf und Spritzeisbahn.

Nutzungsvereinbarungen werden jeweils längstens für ein Schuljahr abgeschlossen.

5. Nutzungsverträge werden chronologisch nach Eingang vom Stadtamt Herrnhut vergeben. Die Herrnhuter Sportvereine genießen bei der Terminplanung Vorrang bis zum Beginn des jeweiligen Schuljahres.

6. Bei Veranstaltungen hat der Mieter Sorge zu tragen für

- a) den Erwerb für Ausführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr.
- b) die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.
- c) die Einholung aller sonst noch erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen.

Die Sportstätte ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Der Vermieter sorgt für die übrige Endreinigung, die Kosten dafür trägt der Mieter.

## § 6

1. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.

2. Das Stadtamt Herrnhut wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Personenschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, daß der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Herrnhut zurückzuführen ist.

## **§ 7**

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Verschmutzung zu unterlassen.

2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

## **§ 8**

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich dem Stadtamt Herrnhut schriftlich oder persönlich mitzuteilen.

2. Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

## **§ 9**

Die Beauftragten des Stadtamtes Herrnhut haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.

## **§ 10**

Die Benutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch Benutzungszeitpläne vom Stadtamt Herrnhut festgelegt.

## **§ 11**

Ist in einer Zustimmung zur Benutzung einer Sportanlage das Ende der Benutzungszeit angegeben, muß die Sportanlage zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt sein.

## **§ 12**

Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und dgl. in den Sportanlagen ist nur mit Zustimmung des Stadtamtes Herrnhut zulässig.

## **§ 13**

Das Benutzungsentgelt von Sportanlagen bemißt sich nach der Gebührenordnung dieser Satzung.

## **§ 14**

Die Benutzungsentgelte bei Jahresvereinbarungen sind halbjährlich fällig.  
Bei Einzelveranstaltungen werden Benutzungsentgelte nach der Veranstaltung fällig.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft.  
Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verliert die Sportstättenatzung vom 03.02.1995 ihre Gültigkeit.

## **Gebührenordnung zur Nutzung der Sportstätten der Stadt Herrnhut einschließlich aller Ortsteile**

### **1. Turnhallenbenutzung im Übungs- u. Wettkampfbetrieb**

1.1. ortsansässige Vereine Erw.	1,60 Euro pro Stunde
1.2. ortsansässige Vereine Nachw.	0,60 Euro pro Stunde
1.3. ortsfremde Vereine	5,20 Euro pro Stunde

Medien pauschal, Endreinigung pro Veranstaltung	5,20 Euro
----------------------------------------------------	-----------

### **2. Turnhallenbenutzung für Veranstaltungen**

Turnhalle, Umkleidekabinen, Sanitäreinrichtungen	7,70 Euro pro Stunde
-----------------------------------------------------	----------------------

TH Ruppertsdorf		
Medien pauschal	Nov. - April	12,00 Euro pro Veranstaltung
	Mai - Okt.	5,20 Euro pro Veranstaltung

Ein- und Ausräumen der Halle:	25,60 Euro
Endreinigung:	16,00 Euro

TH Herrnhut	
Medien nach Verbrauch	
Endreinigung pro Veranstaltung	15,40 Euro

Vereine im Veranstaltungsbetrieb  
Förderung ortsansässiger Vereine durch die Stadt Herrnhut (alle Ortsteile):  
Abschlag 50%, in begründeten Fällen auf Antrag bis zu 90%.

### **3. Nutzung der Sportplätze**

3.1. Die Benutzung der Sportplätze ist für ortsansässige Vereine gebührenfrei.

Bei Benutzung der Umkleide- u. Sanitäreinrichtungen in den Hallen

Medien pauschal, Endreinigung pro Veranstaltung 5,20 Euro

3.2. Die Benutzung der Sportplätze für Veranstaltungen kommerzieller Art

pro Tag 52,00 Euro

pro Stunde 5,20 Euro

Medien nach Verbrauch

### **4. Nutzung der Minigolfanlage**

Erwachsene:	1,60 Euro
Kinder bis 14 Jahre:	0,80 Euro

ERGÄNZUNG:	10er Karte Erwachsene	14,00 Euro
	10er Karte Kinder	6,20 Euro
	Jahreskarte Erwachsene	61,00 Euro
	Jahreskarte Kinder	41,00 Euro